

STATUTEN

Stand: September 2013

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich¹

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Gesellschaft der Freunde der Sales Manager Akademie – GESMA“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Einrichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Unterstützung der „Sales Manager Akademie“ in ihren Aufgaben. Dazu zählen:
 - Förderung des Berufsstandes des Sales Managers durch den nachhaltigen Austausch von Berufserfahrungen zur Verbesserung von Verkaufsstrategien und Verkaufstechniken;
 - Die Vermehrung, Erhaltung und Erschließung von Literatur- und Materialiensammlungen;
 - Unterstützung von gesellschaftsbezogener Wissenschaft, Forschung, Bildung, Sport, Kunst und Kultur;
 - Beschaffung von Mitteln für die Herausgabe von Publikationen;
 - Kontaktpflege zu in- und ausländischen Institutionen;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Aktivierung der Akademie als Ort der Begegnung zwischen Wirtschaft, Kunst, Kultur und der gesellschaftlichen Umwelt.

Die Zwecke des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und dienen unmittelbar und ausschließlich den oben genannten gemeinnützigen Zwecken und damit dem Wohle der Gesellschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel gelten u.a.: Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Kulturveranstaltungen, Diskussionsabenden und anderen Zusammenkünften sowie Ausstellungen, Publikationen, Delegationsteilnahmen und Kontaktaufbau im In- und Ausland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kuratoriumsbeiträge, Spenden, Subventionen, Einschaltungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen bzw. vereinseigenen Unternehmungen, sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen des In- und Auslands sein.
- (3) Studentische Mitglieder sind Studierende an der Sales Manager Akademie (SMA) und dem Studienzentrum Hohe Warte (SHW).
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten durch die Generalversammlung gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft GESMA erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und studentischen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, durch sachlich begründeten Entscheid des Vorstands – insbesondere bei Interesselosigkeit eines Mitglieds an der Tätigkeit der Gesellschaft GESMA – und durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt aus der GESMA (Kündigung durch das Mitglied) ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres möglich, das sich am Studienjahr orientiert (Oktober – September).
- (3) Der Austritt und die Beendigung der Mitgliedschaft durch Entscheid des Vorstands können mittels einfacher Aufkündigung zum Ende des nächstfolgenden Monats erfolgen.
- (4) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Jahres-Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Kuratoriumsbeiträge verpflichtet. Die Höhe richtet sich im Falle ordentlicher und studentischer Mitglieder nach dem Beschluss der Generalversammlung, ansonsten dem Beschluss des Vorstands.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines

- Der Vorstand (§§ 11-13),
- Die Generalversammlung (§§9 und 10),
- Die Rechnungsprüfer (§14),
- Das Generalsekretariat (§15),
- Das Schiedsgericht (§16),
- Der Beirat (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt, und zwar jeweils spätestens bis September des zweiten Vereinsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand – zu Händen des Präsidenten – postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied maximal drei Stimmen vertreten kann.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Enthebung des Vorstands bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern hat einstimmig zu erfolgen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten; wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (10) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundbrief beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag postalisch oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt postalisch, per Telefax oder per E-Mail ihre Stimme abgeben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und studentische Mitglieder.
- (3) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Bestellung der Rechnungsprüfer.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft im Verein.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (Präsident, Kassier, Schriftführer) und maximal 12 Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle eine andere Person als Vorstandsmitglied zu kooptieren. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn der Vorstand weitere Vorstandsmitglieder bis zur zulässigen Gesamthöhe von 12 kooptiert. Über beide Entscheidungen sollten die Mitglieder nachweislich schriftlich oder per E-Mail informiert werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, postalisch oder per E-Mail einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird aber erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins GESMA. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Vermögens des Vereins GESMA.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- (5) Vorbereitung der Sitzungen des Vereins.
- (6) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben.
- (7) Zusammenstellung und Einberufung des Beirates
- (8) Beschluss einer Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und Sprecher des Vorstands. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstandsm Meetings. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Nach der Neuwahl des Vereinsvorstands in der Generalversammlung hat eine konstituierende Vorstandssitzung zu erfolgen, in der die Geschäftsfelder unter den Vorstandsmitgliedern aufzuteilen sind (= Geschäftsordnung). Dabei kann insbesondere die Zeichnungsberechtigung für die Funktionsperiode festgelegt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Finanzkontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die zutreffenden Bestimmungen des §11.

§ 15 Das Generalsekretariat

Erfordert es der Umfang der Vereinstätigkeiten, so kann ein Generalsekretär, der Angestellter des Vereins sein kann oder anderwärtig entlohnt wird, durch den Vorstand bestellt werden. Er hat das Generalsekretariat zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 2 ordentlichen Vereinsmitgliedern und 2 Vereinsvorstandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und sind zu verlautbaren.

§ 17 Der Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Organ und wird vom Präsidenten einberufen. Zum Koordinator dieses Gremiums kann ein Vorsitzender bestellt werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines GESMA kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die einem gemeinnützigen Zweck dient.

.....
Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 26. September 2013 beschlossen.